

Merkblatt

Für Kindesverfahrensvertreter:innen

Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Kindesverfahrensvertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.¹

Die KESB Winterthur-Andelfingen setzt als Kindesverfahrensvertretung in der Regel von der Kinderanwaltschaft Schweiz zertifizierte Fachpersonen ein.²

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften.³ Der Stundenansatz orientiert sich an der Verordnung über die Anwaltsgebühren.⁴ Der Entschädigungsantrag weist eine Aufstellung der einzelnen Aufwendungen, die Spesen⁵ und den Gesamtbetrag aus.⁶

Von der KESB entschädigt wird der Zeitaufwand, der für die Wahrung der Rechte und der Interessen der betroffenen Minderjährigen im KESB-Verfahren verhältnismässig ist.⁷ Nicht entschädigt werden das Rechtsstudium oder Sachverhaltsabklärungen,⁸ Bemühungen in anderen Verfahren⁹ oder die Unterstützung in beistandsähnlicher Funktion. Es erfolgt ein beschwerdefähiger Entscheid.¹⁰

1 Art. 314a^{bis} ZGB

2 Recht auf eine qualifizierte Rechtsvertretung | Kinderanwaltschaft Schweiz, Die von der Kinderanwaltschaft Schweiz festgelegten Standards sowie die Voraussetzungen, die zertifizierte Vertretungen erfüllen müssen, dienen der Qualitätssicherung

3 ESBV; LS 232.35

4 AnwGebV; LS 215

5 Reisespesen im öV 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Kilometer mit dem Auto.

6 Die einzelnen Positionen sind so aufzuführen, dass die Notwendigkeit des Aufwandes geprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktensstudium, Brief, Telefon, Besuch) und dem Zeitaufwand aufzuführen. Die MwSt ist separat auszuweisen und die MwSt-Nummer ist anzugeben.

7 Dazu gehören insbesondere: Aktensstudium, Teilnahme an Anhörungen, Stellungnahmen und Anträge sowie die Prüfung allfälliger Rechtsmittel, die Begleitung des Kindes bei dessen Meinungsbildung und die Erläuterung des Verfahrens, der verschiedenen Rollen und der Entscheide

8 Die Abklärung des Sachverhalts ist Aufgabe der KESB bzw. von Fachstellen, an welche diese Aufgabe delegiert wurde (Art. 446 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).

9 Dazu gehören Strafverfahren, bei welchen die minderjährige Person als Opfer involviert ist oder an Jugendstrafverfahren, bei welchen sie als Angeschuldigte vertreten wird

10 Der Betrag wird in der Regel von der KESB ausbezahlt und als Verfahrenskosten den Eltern auferlegt. Unter den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege können die Eltern von der Bezahlung der Verfahrenskosten einstweilen befreit werden